



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28.05.2026, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 32344,

BV lfd. Nr. 1

1.375/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 290, Flurstück 35, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 60, 60 A, 60 B, 60 C, 60 D, 60 E, Größe: 5.486 m²

Flur 290, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Rheinstraße, groß: 3.904 m²

Flur 290, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Friedrichsberg, groß: 26 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im HausNr. 60 E gelegenen Wohnung im 1. Obegeschoss Mitte rechts nebst Keller im Untergeschoss im Aufteilungsplan mit Nummer 49 bezeichnet,

Teileigentumsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 32395,

BV lfd. Nr. 1

102/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 290, Flurstück 35, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 60, 60 A, 60 B, 60 C, 60 D, 60 E, Größe: 5.486 m²

Flur 290, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Rheinstraße, groß: 3.904 m²,

Flur 290, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Friedrichsberg,

groß: 26 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen
Pkw-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. G37 bezeichnet,

versteigert werden.

Eigentumswohnung sowie ein Tiefgaragenstellplatz in Wuppertal-Elberfeld,
Rheinstr. 60E. Laut Wertgutachten: Drei-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Keller im
1. OG eines drei- bis siebengeschossigen Wohnblocks , Wohnfläche ca. 80 m².
Baujahr: ca. 1992, sowie ein Tiefgaragenstellplatz in demselben Objekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 25.07.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

131.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Elberfeld Blatt 32344, lfd. Nr. 1	131.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 32395, lfd. Nr. 1	11.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.